

## Verordnungen

(GZ: 669702/2018)

### Verordnung

**des Magistrates der Stadt Wien, mit der Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet der Stadt Wien angeordnet werden.**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1. Das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich sind im Gebiet der Stadt Wien verboten.

§ 2. Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 58

\*

### Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, worin die Tatbestände, die unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung durch Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden

Auf Grund des § 49a Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

§ 1. Die in der Anlage angeführten Tatbestände von Verwaltungsübertretungen können mittels Anonymverfügung geahndet werden, wobei jeweils die zu den einzelnen Tatbeständen festgesetzten Geldstrafen zu verhängen sind.

§ 2. (1) Die Zitierung der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Anlage bezieht sich auf das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018.

(2) Die Zitierung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung in der Anlage bezieht sich auf die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung), BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008.

(3) Die Zitierung des Parkometergesetzes 2006 in der Anlage bezieht sich auf das Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9/2006 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 10/2013.

(4) Die Zitierung der Parkometerabgabeverordnung in der Anlage bezieht sich auf die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 46/2016.

(5) Die Zitierung der Kontrolleinrichtungenverordnung in der Anlage bezieht sich auf die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 33/2008 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 28/2018.

(6) Die Zitierung der Pauschalierungsverordnung in der Anlage bezieht sich auf die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung), ABl. der Stadt Wien Nr. 29/2007 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 29/2016.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der in der StVO 1960 und in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung geregelte Tatbestände, die mittels Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (StVO-ANO-VO), ABl. der Stadt Wien Nr. 37/2000 in der Fassung ABl. der Stadt Wien Nr. 44/2013, und die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, worin die im Parkometergesetz 2006, in der Parkometerabgabeverordnung und in der Kontrolleinrichtungenverordnung geregelten Tatbestände, die mit Anonymverfügung geahndet werden können, bestimmt und die dabei zu verhängenden Strafen im Vorhinein festgesetzt werden (WrPG-ANO-VO), ABl. der Stadt Wien Nr. 17/2012, außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 67

### Anlage

Delikt	Schlagwort	
<b>I. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen</b>		
<b>1. Abstellen des Fahrzeuges auf einer besonderen Anlage</b>		
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges auf dem Gehsteig	48 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges mit mehr als 2 Rädern auf dem Gehsteig	58 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges auf einem Gehweg	58 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges auf einer Schutzinsel	58 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges auf einer Radfahranlage	58 EUR
<b>2. Befahren einer besonderen Anlage</b>		
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Befahren eines Gehsteigs oder Gehwegs	88 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Befahren einer Schutzinsel	88 EUR
§ 8 Abs. 4 StVO 1960	Befahren einer Radfahranlage	88 EUR
<b>II. Verhalten bei Bodenmarkierungen</b>		
§ 9 Abs. 7 StVO 1960	Abstellen nicht entsprechend den Bodenmarkierungen	48 EUR
<b>III. Halten und Parken</b>		
§ 23 Abs. 1 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges, sodass die Lenkerin bzw. der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren bzw. am Wegfahren gehindert war	108 EUR
§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Abstellen nicht am Rande der Fahrbahn	48 EUR
§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Abstellen eines einspurigen Fahrzeuges nicht platzsparend am Fahrbahnrand	48 EUR
§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Abstellen außerhalb eines Parkplatzes nicht parallel zum Fahrbahnrand	48 EUR
§ 23 Abs. 2 StVO 1960	Abstellen eines Fahrzeuges mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg auf dem Gehsteig	68 EUR

 <b>Mewald</b> TORE+SERVICE	<b>Toranlagen für Mehrbenutzergaragen</b> <b>Drehtore und Automatisierung bestehender Tore</b> <b>Automatische Personentüren</b> <b>Industrietore und Brandschutztore</b> <b>Schranken und Poller</b>	<b>Planung</b> <b>Montage</b> <b>Vorbeugende Wartung</b> <b>Störungsdienst</b> <b>Wiederkehrende Prüfungen</b>	 
Mewald GmbH 2486 Pottendorf Industriestr. 2 T 0 2623/72 225-112 Wien: T 0 664/82 77 012		<b>info@mewald.at</b> <b>www.mewald.at</b>	

§ 23 Abs. 2a StVO 1960	Parken in einer Wohnstraße oder einer Begegnungszone	48 EUR
§ 23 Abs. 3 StVO 1960	Halten vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt, ohne im Fahrzeug zu verbleiben	68 EUR
§ 23 Abs. 3 StVO 1960	Halten vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt, ohne diese bei Herannahen eines Fahrzeuges unverzüglich freizumachen	68 EUR
§ 23 Abs. 4 StVO 1960	Öffnen einer Fahrzeugtür, obwohl dadurch andere Straßenbenutzer gefährdet bzw. behindert wurden	68 EUR
§ 23 Abs. 5 StVO 1960	Abstellen des Fahrzeuges, ohne dieses gegen Abrollen zu sichern	68 EUR
§ 23 Abs. 6 StVO 1960	Stehen lassen des unbespannten Fuhrwerks, des Anhängers ohne Zugfahrzeug sowie des Transportbehälters zur Güterbeförderung außerhalb der Zeit des Be- und Entladens	68 EUR
<b>IV. Halte- und Parkverbote</b>		
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Ladezone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Zustellzone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Diplomatenzone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Buszone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Taxizone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	„ausgenommen Dienstkraftwagen der Bundespolizei“	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Behindertenzone	108 EUR
§ 24 Abs.1 lit.a StVO 1960	Abschleppzone	108 EUR
§ 24 Abs.1 lit.b StVO 1960	auf einer Brücke	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.b StVO 1960	in einer unübersichtlichen Kurve	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.b StVO 1960	an einer engen Stelle	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.b StVO 1960	in einem Straßentunnel	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.b StVO 1960	in einer Unterführung	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.c StVO 1960	auf einem Schutzweg	78 EUR
§ 24 Abs.1 lit.c StVO 1960	auf einer Radfahrerüberfahrt	78 EUR

§ 24 Abs.1 lit.c StVO 1960	weniger als 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.c StVO 1960	weniger als 5 m vor einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Radfahrerüberfahrt	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.d StVO 1960	weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.e StVO 1960	im Haltestellenbereich	78 EUR
§ 24 Abs.1 lit.f StVO 1960	nicht auf der Nebenfahrbahn	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.g StVO 1960	Abstellen, wodurch die Lenkerin bzw. der Lenker eines anderen Fahrzeuges an der rechtzeitigen Wahrnehmung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs gehindert war	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.i StVO 1960	in einer Fußgängerzone	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.j StVO 1960	auf einer Straße für Omnibusse	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.k StVO 1960	auf einer Radfahranlage	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.l StVO 1960	vor einer Behindertenrampe	108 EUR
§ 24 Abs.1 lit.m StVO 1960	auf einer Sperrfläche	68 EUR
§ 24 Abs.1 lit.n StVO 1960	auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden konnte	58 EUR
§ 24 Abs.1 lit.o StVO 1960	Abstellen, wodurch Fußgängerinnen bzw. Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert sind	88 EUR
§ 24 Abs.1 lit.p StVO 1960	entlang einer nicht unterbrochenen gelben Linie	58 EUR
§ 24 Abs.3 lit.a StVO 1960	Vorschriftszeichen „Parken verboten“	58 EUR
§ 24 Abs.3 lit.a StVO 1960	Parken entlang einer unterbrochenen gelben Linie	58 EUR
§ 24 Abs.3 lit.a StVO 1960	Parken auf einer Zick-Zack-Linie	58 EUR



## THURNER-BAU

GESELLSCHAFT M. B. H.

[www.thurner-bau.at](http://www.thurner-bau.at)

Mail: [wien22@thurner-bau.at](mailto:wien22@thurner-bau.at)

WIEN Tel. 263-70-70 GERASDORF

§ 24 Abs.3 lit.b StVO 1960	Parken vor einer Haus- bzw. Grundstückseinfahrt	68 EUR
§ 24 Abs.3 lit.c StVO 1960	Parken auf Gleisen von Schienenfahrzeugen	108 EUR
§ 24 Abs.3 lit.c StVO 1960	Parken auf einem Fahrstreifen für Omnibusse	108 EUR
§ 24 Abs.3 lit.d StVO 1960	Parken auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, wobei nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei blieben	88 EUR
§ 24 Abs.3 lit.e StVO 1960	Parken auf der linken Seite einer Einbahnstraße, wobei nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleib	88 EUR
§ 24 Abs.3 lit.f StVO 1960	Parken des LKW mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht im Ortsgebiet weniger als 25 m von Wohnhäusern entfernt	68 EUR
§ 24 Abs.3 lit.h StVO 1960	Parken vor einer Tankstelle	58 EUR
§ 24 Abs.3 lit.i StVO 1960	Parken des Omnibusses mit mehr als 7,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht im Ortsgebiet weniger als 25 m von Wohnhäusern entfernt	68 EUR
§ 24 Abs. 5 StVO 1960	Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Arzt im Dienst“, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	68 EUR
§ 24 Abs. 5a StVO 1960	Abstellen und Kennzeichnen des Fahrzeuges mit einer Tafel „Mobile Hauskrankenpflege“, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen	68 EUR
§ 26a Abs.3 StVO 1960	Halten auf einem Fahrstreifen für Omnibusse	108 EUR
<b>V. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung</b>		
§ 2 Abs.1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	Abstellen ohne Kurzparknachweis	48 EUR
§ 2 Abs.1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	Abstellen ohne das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchst zulässigen Abstelldauer zu entfernen	48 EUR
§ 2 Abs.2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	Abstellen mit mehr Kurzparknachweisen, als jene, die sich auf den Parkvorgang bezogen	48 EUR
<b>VI. Parkometergesetz 2006</b>		
§ 5 Abs.2 Parkometerabgabeverordnung	Abstellen ohne gültigen Parkschein	48 EUR
§ 3 Abs.1 Kontrolleinrichtungenverordnung	Parkschein nicht ordnungsgemäß angebracht	48 EUR
§ 3 Abs.2 Kontrolleinrichtungenverordnung	Parkschein nicht ordnungsgemäß entwertet	48 EUR

§ 4 Abs.1 Kontrolleinrichtungenverordnung	Unzulässige Kombination von Parkscheinen	48 EUR
§ 5 Abs.3 und 6 Pauschalierungsverordnung	Parkkleber, Parkchip oder Einlegetafel nicht ordnungsgemäß angebracht	48 EUR

\*  

## Kundmachungen

(GZ: 486675/2018/9)

Marina Tower,  
1020 Wien, Handelskai 346;  
Marina Tower Holding GesmbH;  
wasserrechtliche Verfahren  
zur thermischen Grundwassernutzung

### Kundmachung

Die Firma Marina Tower Holding GesmbH hat am 8. Juni 2018 bei der Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungserteilung zur thermischen Nutzung des Grundwassers in 1020 Wien, Handelskai 346 (Marina Tower), eingebracht.

Die Magistratsabteilung 58 hat daraufhin ein Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991, sowie den wasserrechtlichen Bestimmungen eingeleitet, im Zuge dessen am

**am Mittwoch, den 12. September 2018**

Uhrzeit: **14.00 Uhr**,

Ort: Magistratsabteilung 58, 1200 Wien, Dresdner Straße 73–75,  
1. Stock, Zimmer 107,

eine mündliche Verhandlung stattfinden wird.

Diese Besprechung dient der Formulierung von Auflagen unter denen die Antragstellerin Ihr Recht ausüben kann, und der Klärung allgemeiner Fragen im Zusammenhang mit diesem Projekt, insbesondere die Auswirkung auf benachbarte fremde Wasserbenutzungsrechte.

In der Folge wird die Antragstellerin eine bescheidmäßige Erledigung ihres Antrages erhalten.

Versäumt die Antragstellerin die Verhandlung, so kann sie entweder in ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die voraussichtliche Dauer dieser Verhandlung wird: **1 Stunde und 30 Minuten** betragen.

Sollten Sie in diesem Verfahren Parteistellung haben (etwa weil Sie Grundeigentümer sind, oder weil andere Rechte, wie beispielsweise Wasserbenutzungsrechte- oder Fischereirechte betroffen sind), teilen wir Ihnen mit, dass Sie bis spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Magistratsabteilung 58 oder während der Verhandlung Einwendungen erheben können. Tun Sie dies nicht, verlieren Sie Ihre Parteistellung in diesem Verfahren, selbstverständlich aber nicht Ihr Recht, das der Parteistellung zugrundeliegende liegt. Sind Sie also mit dem Vorhaben der Antragstellerin einverstanden, müssen Sie nicht zur mündlichen Büroverhandlung erscheinen.

Sind Sie also mit dem Vorhaben der Antragstellerin einverstanden, müssen Sie nicht zur mündlichen Büroverhandlung erscheinen.

Sollten Sie eine Person, die nicht ohnehin berufsmäßig zur Vertretung vor Behörden befugt ist, zur Verhandlung entsenden, ersuchen wir Sie dieser Person eine nicht gebührenpflichtige schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Vertritt Sie jemand aus einer Berufsgruppe, deren Aufgabe es ist Personen vor Behörden zu vertreten (etwa RechtsanwältInnen oder ZiviltechnikerInnen) so genügt es, wenn sich der- oder diejenige auf die von Ihnen erteilte Vollmacht beruft.